(3) Der Mitgliedstaat, in dem ein Verkehrsunternehmer niedergelassen ist, kann ausnahmsweise nach Konsultierung der Kommission Ausnahmen von der in Absatz 1 verlangten Mehrheit gewähren, sofern daraus im Hinblick auf die Führung des Verkehrsunternehmens eine Störung der Verkehrsmärkte nicht zu befürchten ist.

(4) Als Nachweis der Erfüllung der Verfügung der obenerwähnten Absätze 1 bis 3 muß der Verkehrsunternehmer eine vom Mitgliedstaat seines Unternehmenssitzes ausgestellte Bescheinigung vorlegen. Diese Bescheinigung oder eine Kopie derselben muß sich an Bord des Fahrzeugs befinden.

Artikel 3

Die Durchführung innerstaatlicher Beförderungen im Verkehr gemäß Artikel 1 durch einen gebietsfremden Verkehrsunternehmer unterliegt den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Staates, in dem diese Beförderungen durchgeführt werden; diese Bestimmungen sind auf gebietsfremde Verkehrsunternehmer unter denselben Bedingungen, wie sie dieser Staat von seinen eigenen Staatsangehörigen verlangt, und auf eine Weise anzuwenden, daß jede Diskriminierung von gebietsfremden Verkehrsunternehmern aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Niederlassungsortes ausgeschlossen ist.

Artikel 4

Zur Durchführung der innerstaatlichen Beförderungen im Verkehr gemäß Artikel 1 kann kein Mitgliedstaat einem gebietsfremden Verkehrsunternehmer die Wahl eines fiktiven Unternehmenssitzes verweigern, sofern die Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieses Mitgliedstaats die Wahl eines Niederlassungsortes verlangen. Für alle Fahrzeuge des gebietsfremden Verkehrsunternehmers muß derselbe fiktive Unternehmenssitz gewählt werden.

Artikel 5

(1) Unbeschadet des Artikels 1 werden die Verkehrsunternehmer im Sinne des Artikels 1 ab dem 1. Januar 1987 in einem anderen Mitgliedstaat, als dem, in dem sie niedergelassen sind, ohne quantitative und qualitative Beschränkungen zur Durchführung von innerstaatlichen Beförderungen unter folgenden Bedingungen zugelassen:

— die Beförderungen müssen auf eine Güterbeförderung zwischen zwei Mitgliedstaaten folgen, die aufgrund einer Genehmigung oder — im Falle liberalisierter Leistungen — ohne Genehmigung durchgeführt wurde;

— die Zahl der Beförderungen wird auf zwei beschränkt;

— die Beförderungen müssen auf der Rückfahrt entweder in den Mitgliedstaat, in dem der Unternehmenssitz liegt, oder in den Mitgliedstaat, in dem der Abgangsort der vorausgegangenen grenzüberschreitenden Beförderung liegt, durchgeführt werden.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 gelten Artikel 2 und 3 auch für die innerstaatlichen Beförderungen gemäß Absatz 1.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten können die Vorlage eines Nachweises dafür verlangen, daß die innerstaatlichen Beförderungen gemäß Artikel 5 auf eine Beförderung zwischen zwei Mitgliedstaaten folgen.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten treffen zu gegebener Zeit, nach Anhörung der Kommission, die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verhütung der Umweltverschmutzung durch Asbest

KOM(85) 632 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 6. Dezember 1985)

(85/C 349/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 100 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Aktionsprogramme der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz von 1973 (1), 1977 (2) und 1983 (3) heben die Bedeutung der Verhütung und Verringerung der Umweltverschmutzung hervor.

Im Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz von 1973 wird Asbest unter den Schadstoffen der ersten Gruppe eingestuft, die sowohl wegen ihrer Toxizität als auch wegen ihrer Bedeutung für das Gesundheitswesen geprüft werden müssen.

In der Richtlinie 84/360/EWG (4) sind Vorschriften zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen festgelegt.

Die Richtlinie 76/769/EWG des Rates (5) in der Fassung der Richtlinie 83/478/EWG (6) betrifft Vorschriften für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von Krokydolith und die krokydolithfaserhaltigen Erzeugnisse sowie besondere Vorschriften für die Kennzeichnung asbesthaltiger Erzeugnisse.

Die Richtlinie 83/477/EWG des Rates (7) betrifft den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz.

Die wirksamste Art, um eine Verringerung der Umweltverschmutzung durch Asbest zu erreichen, ist die Begrenzung der Emissionen dieses Schadstoffs in den verschiedenen Umgebungen sowie andere Vorbeugungsmaßnahmen, insbesondere die Wiederverwertung der Ableitungen und Abfälle von Asbest, unter Anwendung der besten verfügbaren Technologie, die nicht mit zu hohen Kosten verbunden ist.

Asbesthaltige oder verseuchte Abfälle in Form von Staub oder Fasern werden als giftige und gefährliche Abfälle angesehen und fallen daher unter die Richtlinie 78/319/EWG des Rates vom 20. März 1978 (8) über giftige und gefährliche Abfälle, die Richtlinie 75/442/EWG vom 15. Juli 1975 (9) über Abfälle und die Richtlinie 84/631/EWG vom 6. Dezember 1984 (10) über die Überwachung und Kontrolle — in der Gemeinschaft — der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle.

Unterschiede in den Bestimmungen über die Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten gelten oder sich im Änderungsprozeß befinden, können ungleiche Wettbewerbsbedingungen verursachen und somit unmittelbare Auswirkungen auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes haben. Deshalb ist auf diesem Gebiet eine Angleichung der Rechtsvorschriften gemäß Artikel 100 des Vertrages vorzunehmen.

(1) ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973.
(2) ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977.
(3) ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983.
(4) ABl. Nr. L 188 vom 16. 7. 1984, S. 20.
(5) ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 201.
(6) ABl. Nr. L 263 vom 24. 9. 1983, S. 33.
(7) ABl. Nr. L 263 vom 24. 9. 1983, S. 25.
(8) ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 43.
(9) ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 47.
(10) ABl. Nr. L 326 vom 13. 12. 1984, S. 31.

Die Verringerung der Umweltverschmutzung durch Asbest stellt eine Aktion dar, mit der eines der Ziele der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Schutzes und der Verbesserung der Umwelt verwirklicht werden soll, doch sind die dafür notwendigen spezifischen Befugnisse nicht ausdrücklich im Vertrag vorgesehen, so daß außerdem auf Artikel 235 des Vertrages zurückgegriffen werden muß —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie soll der Verunreinigung der Umwelt außerhalb des Arbeitsplatzes durch Asbest vorbeugen.

Artikel 2

(1) Diese Richtlinie legt fest:

— Grenzwerte für den Umfang und die Konzentration asbesthaltiger Schwebstoffe von Abwässern aus bestimmten Tätigkeiten, bei denen Asbest verwendet wird;

— Grenzwerte für die Asbestfaseremission in die Luft;

— Vorschriften zur Verhütung der Umweltverschmutzung durch:

 — die Verarbeitung asbesthaltiger Erzeugnisse,

 — den Abbruch von Gebäuden, Bauten und anderen asbesthaltigen Gegenständen,

 — die Behandlung, den Transport und die Beseitigung von asbesthaltigem Schlamm und Abfällen,

 in denen auf die bereits erlassenen Vorschriften hingewiesen wird und diese ergänzt werden.

(2) Diese Richtlinie wird ungeachtet der in der Richtlinie 83/477/EWG über Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz festgelegten Bestimmungen angewandt.

Artikel 3

Im Sinne dieser Richtlinie gelten als:

1. *„Asbest"*: folgende faserige Silikate:

 — Krokydolith, Nr. 12001-28-4 des CAS (Chemical Abstract Service),

 — Aktinolith, Nr. 77536-66-4 des CAS,

 — Antophyllit, Nr. 77536-67-5 des CAS,

 — Chrysotil, Nr. 12001-29-5 des CAS,

 — Grünerit-Asbest, (Amosit) Nr. 12172-73-5 des CAS,

 — Tremolit, Nr. 77536-68-6 des CAS.

2. *„Verwendung von Asbest"*

Tätigkeiten, die die jährliche Handhabung von Rohasbestmengen von 100 kg oder darüber nach sich ziehen, ob es sich nun um den Abbau oder die Bearbeitung von Erzen, die

Verwendung von Rohasbest entweder zur Verarbeitung oder zum Beimengen zu Erzeugnissen, um ihnen spezifische Eigenschaften zu übertragen, oder aber um es zur Behandlung irgendwelcher Erzeugnisse zu verwenden, denen Asbest nicht beigemischt wird, handelt.

3. *„Bearbeitung asbesthaltiger Erzeugnisse"*

Tätigkeiten, die außerhalb der Herstellungsorte der asbesthaltigen Erzeugnisse, die Staub oder Fasern an die Umwelt abgeben könnten, abgewickelt werden.

4. *„Abfälle"*

Jeder Stoff oder Gegenstand, der in Artikel 1 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates definiert ist.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Abwässer, die Emissionen in die Luft und die Erzeugung fester Abfälle aus der Verwendung von Asbest durch Anwendung der nicht mit zu hohen Kosten verbundenen besten verfügbaren Technologie soweit möglich am Erzeugungsort reduziert, verwertet oder behandelt werden.

Artikel 5

Unbeschadet der Vorschriften von Artikel 4 ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit der Asbestgehalt in den Ableitungen in die Luft bei der Verwendung von Asbest nicht den Grenzwert von 0,1 mg/m³ (Milligramm Asbest je m³ Abluft) überschreitet.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, damit:

1. folgende Grenzwerte unbeschadet der Vorschriften von Artikel 4 und sofern die vollständige Rezyklierung technisch und wirtschaftlich nicht durchführbar ist, die folgenden Grenzwerte für Abwässer aus der Herstellung von Asbestzement eingehalten werden:

 — 30 g Schwebstoffe je m³ abgeleitete Abwässer,

 — 0,7 m³ Abflüsse je Tonne hergestellten Asbestzement.

 Die obigen Grenzwerte für Abwässer gelten an dem Punkt unmittelbar vor der Ableitung in Oberflächengewässer oder in ein öffentliches Klärnetz.

2. Bei der Produktion von Asbestpapier erfolgt die vollständige Rezyklierung des Abwassers.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die abgeleiteten Abwässer und die Emissionen in die Luft aus den Anlagen, in denen die mit der Verwendung von Asbest zusammenhängenden Tätigkeiten durchgeführt werden, regelmäßig gemessen werden.

(2) Für die Kontrolle der Einhaltung der in Artikel 5 und 6 vorgesehenen Grenzwerte haben die angewendeten Probenahme- und Analyseverfahren und Methoden denjenigen zu entsprechen, die im Anhang beschrieben sind, oder jedem anderen Verfahren oder jeder anderen Methode, die gleichwertige Ergebnisse liefert.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit:

— unbeschadet der in Anhang II Ziffer 5 der Richtlinie 76/769/EWG enthaltenen Sicherheitsanweisungen die mit der Verarbeitung der asbesthaltigen Erzeugnisse verbundenen Tätigkeiten keine Umweltverschmutzung verursachen;

— die Tätigkeiten zum Abbruch von Gebäuden, Bauten und anderen asbesthaltigen Gegenständen keine Umweltverschmutzung nach sich ziehen und sichergestellt ist, daß der in Artikel 12 der Richtlinie 83/477/EWG vorgesehene Arbeitsplan auch den Einsatz aller zu diesem Zweck erforderlichen Vorbeugungsmaßnahmen beinhaltet.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit:

— beim Transport die Freisetzung von Asbestfasern oder Asbeststaub in der Luft sowie Verluste an Flüssigkeit, die Asbestfasern enthalten können, vermieden werden;

— die Abdeckung der Ablagerung von asbesthaltigen Abfällen auf einer genehmigten Deponie mit Hilfe einer Erdschicht von mindestens 20 cm spätestens zwei Tage nach dieser Ablagerung erfolgt.

Artikel 10

(1) Bei der Anwendung der Artikel 8 und 9 gehen die Mitgliedstaaten soweit wie möglich von den bereits vorhandenen Verhaltensregeln aus, soweit diese dem Ziel dieser Richtlinie entsprechen.

(2) Gemäß dem in Artikel 14 beschriebenen Verfahren setzt die Kommission gegebenenfalls gemeinschaftliche Verhaltensregeln fest.

Artikel 11

Ein Mitgliedstaat kann im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit und der Umwelt strengere Vorschriften festlegen, als sie in dieser Richtlinie vorgesehen sind.

Artikel 12

Die Anwendung dieser Richtlinie darf in keinem Fall zur Überschreitung der gegenwärtig in den Mitgliedstaaten geltenden Emissionsnormen führen, wenn diese strenger sind.

Artikel 13

Das in den Artikeln 14 und 15 vorgeschlagene Verfahren zur Anpassung dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt findet auch auf die Definition der im Anhang genannten Probenahme- und Analysemethoden Anwendung.

Artikel 14

Zum Zwecke von Artikel 13 wird ein Ausschuß zur Anpassung dieser Richtlinie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt eingesetzt, nachstehend „Ausschuß" genannt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und dessen Vorsitz ein Vertreter der Kommission übernimmt.

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 15

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so wird der Ausschuß vom Vorsitzenden auf dessen Initiative oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats damit befaßt.

(2) Der Vertreter der Kommission legt dem Ausschuß einen Entwurf der zu ergreifenden Maßnahmen vor. Der Ausschuß gibt innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende nach Maßgabe der Dringlichkeit der betreffenden Frage festlegen kann, seine Stellungnahme zu diesem Entwurf ab. Er beschließt mit einer Mehrheit von 14 Stimmen, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende beteiligt sich nicht an der Abstimmung.

(3) Die Kommission legt die geplanten Maßnahmen fest, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Sofern die geplanten Maßnahmen nicht mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen oder dieser eine Stellungnahme abgegeben hat, legt die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu ergreifenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Wenn der Rat innerhalb von drei Monaten nach seiner Tagung keinen Beschluß gefaßt hat, werden die Maßnahmen von der Kommission festgelegt.

Artikel 16

Die Mitgliedstaaten liefern der Kommission auf deren Antrag alle notwendigen Informationen, insbesondere die Ergebnisse der in Anwendung der Richtlinie durchgeführten Maßnahmen.

Artikel 17

Aufgrund der nach Artikel 16 gelieferten Informationen legt die Kommission regelmäßig eine vergleichende Bewertung der Anwendung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten vor.

Artikel 18

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1987 nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 19

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

PROBENAHME- UND ANALYSEMETHODEN

A. **Abwässer**

Zur Messung der Schwebstoffe wird ein gravimetrisches Verfahren angewendet.

B. **Emissionen in die Luft**

Das Referenzverfahren für die Probenahme und Analyse wird aufgrund der internationalen Norm festgelegt, die in der Arbeitsgruppe von ISO definiert wird (ISO/TCI/46/SCI-WG 1) N 16.

Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1]

KOM(85) 754 endg.

(Gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags von der Kommission dem Rat vorgelegt am 6. Dezember 1985)

(85/C 349/05)

Der Vorschlag der Kommission vom 7. August 1985 in Dokument KOM(85) 433 endg. wird in Anwendung von Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags wie folgt geändert:

I. *Der fünfte Erwägungsgrund erhält folgenden Wortlaut:*

„Hauptziel von Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist die Deckung aller Verluste, die sich aus dem Absatz der gemeinschaftlichen Produktionsüberschüsse ergeben, durch finanzielle Abgaben der Erzeuger. Nach der Beurteilung der Entwicklung der Weltmarktpreise in den vergangenen zehn Jahren sowie der Entwicklungsperspektiven für diesen Markt in den kommenden fünf Jahren ist insbesondere aufgrund des zyklischen Verhaltens dieser Entwicklung die Beibehaltung der seit dem Wirtschaftsjahr 1981/82 geltenden Höchstsätze für die Abgaben gerechtfertigt. Um künftig eine bessere Verwirklichung vorstehenden Ziels zu gewährleisten, sollte jedoch die Möglichkeit vorgesehen werden, die Bestimmungen des genannten Artikels 28 gegebenenfalls anzupassen.

Ferner ist angezeigt, eine Deckungsabgabe einzuführen, um alle tatsächlichen Ausgaben für die Ausfuhr der auf die Wirtschaftsjahre 1981/82 bis 1985/86 angerechneten gemeinschaftlichen Produktionsüberschüsse bestreiten zu können, ohne die Anwendung der Eigenfinanzierungsregelung in den Wirtschaftsjahren 1986/87 bis 1990/91 zu beeinträchtigen. Um diese Abgabe möglichst ausgewogen zu gestalten, sollte sie während eines Zeitraums von fünf Wirtschaftsjahren differenziert nach den Erzeugungsgebieten gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 angewendet werden, wobei einerseits die Abgaben aller Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeuger sowie aller Zucker- und Isoglukosehersteller in der Vergangenheit und andererseits die voraussichtliche tatsächliche Erzeugung in diesen Gebieten zugrunde zu legen sind.

Die Eigenart dieser Deckungsabgabe gebietet es, diese nicht auf die Erzeugungsgebiete Spaniens und Portugals anzuwenden."

II. *Artikel 1 Punkt 1 entfällt.*

III. *Artikel 1 Punkt 8 erhält folgende Fassung:*

„8. Artikel 28 Absatz 2 erster Satz erhält folgende Fassung:

(2) Vor dem Ende jedes Wirtschaftsjahres von 1987/88 bis 1990/91 wird für die dem Jahr der Feststellung jeweils vorausgehenden Wirtschaftsjahre 1986/87 bis 1989/90 kumulativ folgendes festgestellt:".

IV. *Artikel 1 Punkt 9 entfällt.*

V. *Artikel 1 Punkt 10 erhält folgende Fassung:*

„10. In Artikel 28 Absatz 5 werden folgende Unterabsätze 3 und 4 angefügt:

Der Rat kann nach dem Verfahren des zweiten Unterabsatzes beschließen, daß die Gesamtheit oder ein Teil der sich aus der etwaigen Gewährung der Erstattungen bei der Erzeugung gemäß Artikel 9 Absatz 3 ergebenden Verluste bei der Ermittlung des Gesamtverlustes gemäß Absatz 1 Buchstabe e) dieses Artikels berücksichtigt wird.

Zur Erreichung des Ziels dieses Artikels nimmt der Rat gegebenenfalls vor dem Ende des Wirtschafts-

[1] ABl. Nr. C 219 vom 29. 8. 1984, S. 4.